

# Merkblatt

## zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

- 1) Grundsatz
- 2) Wann ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen?
- 3) Was muss ich als Antragsteller tun?
- 4) Wie läuft das elektronische Befreiungsantragsverfahren praktisch ab?
- 5) Was passiert nach erfolgter Befreiung?
- 6) Was passiert bei Nichtbefreiung?
- 7) Was passiert bei nachträglicher Feststellung eines nicht vorliegenden Befreiungstatbestandes?
- 8) Was passiert bei einer zeitlich befristeten „berufsfremden“ Tätigkeit?
- 9) Schlussbemerkung

Dieses Merkblatt soll allen Personen als Informationsquelle dienen, die in Verbindung mit der Teilnahme der eigenen Person oder anderer Personen am Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen mit dem Befreiungsverfahren zur gesetzlichen Rentenversicherung in Kontakt kommen. Dies betrifft natürlich insbesondere angestellte Architekten, Stadtplaner, Landschafts- und Innenarchitekten, aber auch selbständige Architekten (bei der Beschäftigung von angestellten Architekten oder beim Wechsel in ein Angestelltenverhältnis), Berufseinsteiger oder auch Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich tätige Mitglieder der Architektenkammern in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern.

Bei individuellen Fragestellungen empfehlen wir Ihnen, sich unbedingt mit der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes in Verbindung zu setzen. Die Mitarbeiterinnen der Teilnehmerverwaltung unterstützen Sie mit ihrem großen Erfahrungsschatz bei allen auftretenden Fragen im Befreiungsprozess. Sie erreichen sie unter der Rufnummer 0351 31824 0. Auf unserer Internetseite [www.vwaks.de](http://www.vwaks.de) finden Sie ebenfalls Informationen zum Befreiungsrecht.

### 1) Grundsatz

Mit Aufnahme einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis werden Architekten rentenversicherungs- und damit auch beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes können sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Voraussetzungen für die Befreiung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV B) sind

- Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer (Sonderregeln für Absolventen),
- Pflichtteilnahme im Versorgungswerk,
- berufsspezifische Tätigkeit als Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner und
- Stellung eines Antrags auf Befreiung in elektronischer Form.

Bei befreiten Personen erfolgt die Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) in gesetzlich vorgeschriebener Höhe an das Versorgungswerk. Aus den gezahlten Beiträgen ergibt sich beim Versorgungswerk eine Rentenanwartschaft. Im Rentenalter erfolgt eine Rentenzahlung durch das Versorgungswerk.

## **2) Wann ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen?**

Für jede nach dem 31.10.2012 neu aufgenommene Beschäftigung im Angestelltenverhältnis ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen. Das gilt auch für wesentliche Änderungen des Tätigkeitsfeldes beim bisherigen Arbeitgeber (eine solche kann z. B. durch Änderung des Arbeitsvertrages zum Ausdruck gebracht werden) oder für den Wechsel des Arbeitgebers. Der einmal ausgesprochene Bescheid hat bei einem neuen Beschäftigungsverhältnis oder einem wesentlichen Tätigkeitswechsel innerhalb des Unternehmens keine Wirkung mehr.

Der Antrag muss ebenfalls neu gestellt werden, wenn dem Arbeitgeber eine neue Betriebsnummer zugewiesen wird. Dies kann u. a. dann passieren, wenn es zu Verschmelzungen, Firmenübernahmen oder Änderungen der Rechtsform kommt.

## **3) Was muss ich als Antragsteller tun?**

Jeder neue Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht muss ab dem 1. Januar 2023 elektronisch gestellt werden. Grundlage dafür ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 SGB VI. Schriftliche Befreiungsanträge sind ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr möglich.

Wir stellen Ihnen den Link zur elektronischen Antragstellung auf unserer Internetseite [www.vwaks.de](http://www.vwaks.de) zur Verfügung. Sie werden da durch den Antrag geführt und füllen ihn aus bzw. beantworten die gestellten Fragen durch ein Anklicken vorgegebener Antwortmöglichkeiten oder mittels beschreibbarer Felder und senden diesen abschließend per Click ab.

## **4) Wie läuft das elektronische Befreiungsantragsverfahren praktisch ab?**

In der zur Verfügung gestellten Anmeldemaske werden Ihnen nacheinander Fragen gestellt, die Sie mittels vorgegebener Antworten wie „Ja“/„Nein“, mittels vorgegebener Wörter wie den Bezeichnungen der verschiedenen berufsständischen Versorgungswerke oder durch eigene Angaben beantworten. Fehlen erforderliche Angaben, so werden Sie vom System darauf hingewiesen und um Beantwortung gebeten.

Wir empfehlen Ihnen, möglichst alle Fragen, nicht nur die Pflichtfragen, zu beantworten. Das erspart Ihnen Rückfragen von der DRV B und beschleunigt gegebenenfalls den Entscheidungsprozess.

Haben Sie alles vollständig ausgefüllt, klicken Sie bitte auf „Absenden“. Im Moment des elektronischen Zugangs beim zuständigen berufsständischen Versorgungswerk ist der Befreiungsantrag rechtswirksam eingegangen. Das ist rechtlich bedeutsam wegen der Dreimonats-Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI, nach der eine Befreiung nur dann von Beginn einer Beschäftigung an gilt, wenn die Befreiung binnen drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme beantragt wird. Auf das Datum des Zugangs Ihres Antrags bei der DRV B kommt es dagegen nicht an.

Mit der rechtzeitigen Antragstellung stellen Sie sicher, dass Sie keine doppelten Beitragspflichten gegenüber dem Versorgungswerk und der DRVB haben.

Nach Ablauf dieser Antragsfrist nach § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt eine Befreiung erst ab dem Datum des Antragsinganges. In einem solchen Fall können zeitweilige, doppelte Beitragspflichten entstehen.

Ein Anhängen von ergänzenden Dokumenten (Arbeitsvertrag) ist möglich, sofern dieses für die Entscheidung über die Antragstellung von vornherein erforderlich ist. Dieses ist nur bei einem Antrag durch Dritte oder bei der Ausübung berufsfremder Tätigkeiten oder sonstigen Tätigkeiten erforderlich.

Ihr Antrag wird nach Ihrem Absenden in der Eingabemaske zur DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH) als Auftragsdatenverarbeiter des Versorgungswerks weitergeleitet. Die DASBV wiederum leitet den Antrag elektronisch an die gesetzliche Rentenversicherung weiter.

Die DRVB prüft, ob die Voraussetzungen einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegen, d. h. ob es sich bei der aktuellen Beschäftigung um berufsgruppenspezifische Tätigkeiten gemäß der Berufsaufgaben der jeweiligen Architektengesetze handelt. Sie untersucht, ob ein innerer Zusammenhang besteht, zwischen der Tätigkeit, für die eine Befreiung begehrt wird und dem Versicherungsschutz durch die berufsständische Versorgungseinrichtung. Dieser wird durch das Merkmal „berufsspezifisch“ gewährleistet. Eine Tätigkeit wird dann als berufsspezifisch erachtet, wenn sie dem typischen durch die Hochschulausbildung und dem entsprechenden Hochschulabschluss geprägten Berufsbild und Tätigkeitsbereich des Betreffenden entspricht. Dabei wird auf die Berufsaufgaben der Architektengesetze, aber auch auf das Leistungsbild der Architekten in der HOAI geschaut.

### **5) Was passiert nach erfolgter Befreiung?**

Die DRVB sendet dem Antragssteller die Entscheidung über den elektronisch eingereichten Befreiungsantrag schriftlich per postalischen Brief. Das betrifft sowohl positiv erteilte Befreiungen als auch abgelehnte Befreiungsanträge. Zugleich sendet die DRVB dem Versorgungswerk elektronisch eine Mitteilung über ihre Entscheidung.

Beiträge, die für die Zeit nach Befreiungsbeginn an die deutsche Rentenversicherung geflossen sind, werden auf Antrag erstattet und direkt dem Versorgungswerk überwiesen.

### **6) Was passiert bei Nichtbefreiung?**

Die DRVB sendet dem Antragssteller einen Ablehnungsbescheid. Das Versorgungswerk erhält eine Kopie und erstellt seinerseits einen Beitragsbescheid in Höhe eines Zehntels des jeweiligen Höchstbeitrages gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung. Der gesetzlich vorgeschriebene Beitrag zur Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) wird durch den Arbeitgeber an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt. Daraus ergeben sich für den Angestellten dort spätere Rentenansprüche.

Gegen den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe durch den Antragssteller Widerspruch bei der DRVB erhoben werden. Wird

die Befreiung auch im Widerspruchsverfahren nicht ausgesprochen, kann Klage zum Sozialgericht erhoben werden.

### **7) Was passiert bei nachträglicher Feststellung eines nicht vorliegenden Befreiungstatbestandes?**

Die Überprüfung, ob eine Befreiung für die einzelne Person entsprechend ihrer Tätigkeit vorliegt, erfolgt in der Regel im Rahmen der üblichen Betriebsprüfungen durch die Krankenkassen. Erfolgt die Feststellung, dass keine Befreiung oder eine Befreiung nur für eine andere bzw. vorangegangene Tätigkeit vorliegt, fordert die DRVB die Rentenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber nach. Das Versorgungswerk zahlt in diesen Fällen unter der Voraussetzung der Zustimmung des Teilnehmers die eingezahlten Beiträge wieder aus. Damit erlöschen aber auch die daraus erworbenen Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk.

### **8) Was passiert bei einer zeitlich befristeten „berufsfremden“ Tätigkeit?**

Ausnahmsweise kann sich eine Befreiung auf eine andere versicherungspflichtige oder selbständige Tätigkeit erstrecken. Das ist dann möglich, wenn diese Tätigkeit infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und die Versorgungseinrichtung auch während der Ausübung dieser Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet. Dies kann z. B. für nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit oder jede andere versicherungspflichtige Berufsausübung gelten. Die Erstreckung der Befreiung ist nur vor dem Hintergrund einer bestehenden berufsspezifischen Befreiung möglich. Über die Erstreckung einer bestehenden Befreiung entscheidet die DRVB im Einzelfall und erlässt darüber einen Bescheid.

Wird sie abgelehnt, tritt für diese Beschäftigung oder Tätigkeit automatisch kraft Gesetzes die Versicherungspflicht in der DRVB ein.

Solange der Teilnehmer Mitglied der Kammer ist und damit Pflichtteilnehmer am Versorgungs-werk, ist als Beitrag ein Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich an das Versorgungswerk zu zahlen (§16 Abs. 3 Satzung VWAKS).

### **9) Schlussbemerkung**

Es kann nicht abschließend beurteilt werden, ob sich in Zukunft beim Befreiungsverfahren noch Änderungen ergeben. Das Versorgungswerk ist daher immer der richtige Adressat für alle Fragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über den aktuellen Stand informiert und helfen gern weiter.

Beachten Sie bitte den Internetauftritt des Versorgungswerkes unter [www.vwaks.de](http://www.vwaks.de). Unter anderem finden Sie dort auch immer die aktuelle Version dieses Merkblattes.

\* Die männliche Form ist lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt worden. Alle anderen Geschlechter sind in diesem Dokument gleichgestellt.